

Name der Schule		Telefonnummer
Hans-Wilsdorf-Schule, Berufsschule Kulmbach		09221 - 693 -0
Straße	PLZ	Ort
Georg-Hagen-Straße 35	95326	Kulmbach

## Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bay EUG und §§31-36 BaySchO

### Persönliche Daten des Schülers / der Schülerin

Nachname	Vorname		Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort	
Priv. Telefonnummer	Klasse	Klassenleiter/in	

Zur Abklärung der Maßnahmen benötige ich zunächst ein Beratungsgespräch.

### Ich beantrage für mich / meinen Sohn / meine Tochter aufgrund einer

- |  |   |          |                                      |
|--|---|----------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> Rechtschreibstörung       | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> Lesestörung               | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich |          |                                      |

### Soweit vorhanden, sind dem Antrag beigefügt:

- Bescheid der vorherigen Schule       Fachärztliches/Schulpsychologisches Gutachten
- Sonstige Unterlagen des Antragstellers: .....

Mit der Übermittlung der der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden

### Mir / Uns ist Folgendes bekannt:

- 1) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
- 2) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
  - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
  - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)
Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).
- 3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r  
bei Minderjährigen